

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847

13 (13.2.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 fr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

Die Rundschau.

N^o 13.

Karlsruhe, Samstag den 13. Februar

1847.

Herausgegeben von Karl Rathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzelle berechnet.

Carlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Fabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

Die neue Entwicklung der ständischen Verhältnisse in Preußen.

Es ist bekannt, wie eifrig sich Preußen auf dem Wiener Congress und bei der Bundesversammlung bis zum Jahre 1819 für die Rechte der deutschen Nation und für die Einführung landständischer Verfassungen verwendet hat. Die Gesetzsammlungen enthalten mehrere Urkunden über eine preussische Verfassung; so steht in jener von 1815 auf Seite 103 eine königliche Verordnung vom 22. Mai, worin es heißt: „§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.“ — Dieselbe sollte aus den Provinzialständen und der aus ihnen gewählten Versammlung der Landesrepräsentanten bestehen. Ihre Wirksamkeit sollte sich auf alle Gegenstände der Gesetzgebung erstrecken, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. Eine Commission aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingeseffenen der Provinzen sollte sich mit der Organisation der Stände und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde beschäftigen und am 1. September 1815 zusammen treten. — Zwischen dem Tage der Verordnung und dem 1. September lag die Schlacht bei Waterloo. Vorher war großer Eifer für die Verfassung, nachher erfolgte Erkaltung. Doch wurde noch 1817 bei Einführung des Staatsrathes und 1818 bei dem Bundestage erklärt, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgeführt werden solle. Es kamen die Karlsbader Beschlüsse und die demagogischen Untersuchungen von 1819; die Minister Beyme, v. Boyen und W. v. Humboldt, welche für die Verfassung waren, traten zurück. Ein Zeichen, daß die Erfüllung der Zusagen immer noch zu hoffen sei, gab die Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 über die Verwaltung der Staatsschulden; diese wurden nämlich unter die Garantie der Reichsstände gestellt, neue Anleihen sollten nicht ohne Zustimmung der Reichsstände gemacht werden, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung jährlich Rechnung abzulegen. Im Jahre 1823 erschien das Gesetz über die Provinzialstände, deren Wirksamkeit seit der Regierung Friedrich Wilhelms IV erweitert worden ist. Das Patent vom 3. Februar 1847 und die mit demselben erlassenen Verordnungen kündigen sich als „eine neue Entwicklung der ständischen Verhältnisse“ an, indem sie einen vereinigten Landtag und einen vereinigten ständischen Ausschuss in das Leben rufen; dabei wird auf die Gesetze vom 17. Januar 1820 über das Staatsschuldenwesen und vom 5. Juni 1823 über die Provinzialstände Bezug genommen; von den vor 1820 erlassenen Verordnungen, namentlich von der Verordnung vom 22. Mai

1815, ist nicht die Rede. — Der Vereinigte Landtag besteht aus den acht Provinziallandtagen, und tritt nicht periodisch, sondern alsdann zusammen, wenn die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern. Ort und Dauer der Versammlung werden für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt. Außerdem kann der Vereinigte Landtag berufen werden, wenn es der König wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachtet. Im Falle eines Krieges können Anleihen und Steuern auch ohne vorgängige Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgebracht werden; demselben wird dann später eine Nachweisung über Zweck und Verwendung der Mittel vorgelegt. Ist aber der Landtag versammelt, um Anleihen oder Steuern zur Deckung des Staatsbedürfnisses zu bewilligen, so hat er auch noch andere Geschäfte und Befugnisse. Er schlägt die Candidaten vor, für die Hauptverwaltung der Staatsschulden und prüft die Rechnung dieser Verwaltung, was sonst der vereinigte Ausschuss besorgt. Außerdem werden dem Vereinigten Landtag der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen „zur Information“ vorgelegt. Für allgemeine Gesetze kann in geeigneten Fällen der Beirath des Landtages verlangt werden. Dieser hat auch das Recht, Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, allein solche Bitten und Beschwerden dürfen nicht von Anderen als von Mitgliedern des Landtages angebracht oder zugelassen, und wenn sie vom Könige zurückgewiesen sind, dürfen sie nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn sich neue Gründe dazu ergeben. Der Vereinigte Landtag besteht aus dem Herrenstand und aus den Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. Den Herrenstand bilden die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, die vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen beteiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Nach der allgemeinen Preussischen Zeitung zählt die Herrenbank dormalen 80 Mitglieder, die Zahl der Abgeordneten ist 537, worunter 231 der Ritterschaft, 182 den Städten und 124 den Landgemeinden angehören. Bei den Verhandlungen über Anleihen und Steuern tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt die Berathung und Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung. Bitten und Beschwerden können nur dann an den König gebracht werden, wenn sich in jeder der beiden Ver-

sammlungen wenigstens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Der vereinigte ständische Ausschuss, bestehend aus den Ausschüssen der Provinziallandtage, tritt längstens vier Jahre nach seiner letzten Versammlung, oder, wenn inzwischen ein vereinigter Landtag abgehalten wurde, vier Jahre nach diesem zusammen. Er vertritt den Landtag bezüglich auf den ständischen Beirath zu allgemeinen Gesetzen, auf die Geschäfte bei der Staatsschuldenverwaltung und hat eben so das Petitionsrecht; doch sind Anträge auf Aenderungen in der ständischen Verfassung ausgeschlossen. Es können ihm auch Vorlagen über den Staatshaushalt gemacht werden. Die Provinziallandtage dürfen ihren Ausschüssen keine Instruktionen und Austräge für den vereinigten ständischen Ausschuss ertheilen.

Endlich wird eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen geschaffen, welche aus acht Mitgliedern, eines aus jeder Provinz, besteht, die auf dem vereinigten Landtag oder in der Zwischenzeit auf den Provinziallandtagen für sechs Jahre gewählt und bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten beedigt werden. Die Deputation wirkt mit bei Kriegsanleihen, nimmt, gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die eingelösten Schuldturkunden in Verwahrung und bewirkt deren Hinterlegung beim Kammergericht, sie prüft die Jahresrechnung über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, entwirft das von dem vereinigten Landtage oder Ausschusse zu erstattende Gutachten und ist befugt, außerordentliche Revisionen der Staatsschuldentilgungskasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber so oft das Bedürfnis es erfordert, durch den Minister des Innern einberufen.

Dies sind im Wesentlichen die Hauptbestimmungen der Verordnungen zur neuen Entwicklung der ständischen Verhältnisse in Preußen. Dieselbe bezweckt hauptsächlich, die Regierung in den Stand zu setzen, die Hindernisse, welche das Gesetz von 1820 neuen Creditoperationen ohne Mitwirkung der reichsständischen Versammlung entgegen setzt, zu beseitigen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet, während z. B. die Feststellung des Finanzetat und die Verwendung der Einnahmen als ausschließliches Recht der Krone vorbehalten, der Beirath bei der Gesetzgebung von dem Ermessen der Regierung abhängig gemacht, das Petitionsrecht mit einer an Nützlichkeit gränzenden Vorsicht beschränkt wird. Auch wird der vereinigte Landtag nur dann berufen, wenn Anleihen oder neue Steuern gefordert werden, und er besorgt gelegentlich auch andere Geschäfte, welche sonst dem vereinigten Ausschusse übertragen werden können. Eine Verfassungsurkunde sind diese Verordnungen nicht und es wird zunächst die Frage entstehen, ob der vereinigte Landtag competent ist, bezüglich auf Staatsanleihen die Rechte auszuüben, welche das Gesetz von 1820 den Reichsständen einräumt. Die Einberufung des vereinigten Landtags soll, dem Vernehmen nach, schon im April stattfinden, da eine Anleihe dringend nöthig sei, und diese Versammlung wird für die Zukunft nicht nur Preußens, sondern Deutschlands von großer Bedeutung werden. Jedenfalls ist der neue Schritt ein Bruch mit dem absolutistischen System, wenn auch noch lange nicht die Erfüllung der in der Bundesacte, der Schlussacte und den königlichen Verfügungen eben so wie in dem „Wesen deutscher Verfassung,“ worauf sich die

Worte des Patents berufen, wohl begründeten Ansprüche und Rechte des Landes. Die politische Bildung und ihr Ausdruck in der öffentlichen Meinung von Preußen und Deutschland sind dieser neuesten Entwicklung der ständischen Verhältnisse weit voraus und darin liegt auch eine Art von Bürgerschaft, daß bald weitere Schritte auf der betretenen Bahn zum Verfassungsstaate sich als nothwendig darstellen werden.

(Eine württembergische Petition.) Dreiundachtzig Bürger des Städtchens Murrhardt haben in einer Petition (welche der Beobachter mittheilt), der Kammer einige Wünsche vorgetragen, deren Erfüllung ihnen zur Verbesserung der Lage eines großen Theils der Staatsbürger geeignet erscheint. Die gegenwärtige Noth, sagen sie, gibt sich zwar hauptsächlich durch Theuerung der Lebensmittel, Arbeitslosigkeit unter dem Gewerbestande und Geldmangel kund; allein man würde sich sehr täuschen, wenn man zur Abhülfe nur materielle und nicht auch geistige Mittel empfehlen wollte. Die Maßregeln zur Linderung der Noth, welche von der Regierung ergriffen und vielleicht für die Zukunft vorbereitet sind, erkennen sie dankbar an, erwarten aber eine nachhaltige Hülfe nur dann, wenn jene mit der Befriedigung der geistigen Bedürfnisse des Volkes in Verbindung gebracht werden. Hieher zählen sie vor Allem:

1) Die Gewährung der durch die Verfassung garantierten Freiheit der Presse, und sie schloßen sich der Eingabe der Stadtbehörde von Stuttgart an den ständischen Ausschuss in diesem Betreffe mit voller Ueberzeugung an. Schon die censurfreie Besprechung der inneren Landesangelegenheiten würde auf die Verbesserung der materiellen Zustände segensreich wirken und manche Quelle der um sich greifenden Verarmung aufdecken.

2) Die Durchführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Vereinfachung und Abkürzung im Gerichtsverfahren überhaupt, Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeinderathsstellen und Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinderäthe, seien Zeitbedürfnisse, welche tief in die materielle Wohlfahrt der Einzelnen und der Gemeinden, somit des ganzen Volkes, eingreifen.

3. Sie halten es für ein unumgängliches Bedürfnis des darniederliegenden Gewerbestandes:

daß die Fabrikation vor der übermächtigen Concurrenz des Auslandes geschützt,

daß aus der Kunstverfassung das Beengende und Lästige entfernt und die Möglichkeit zur Bildung gewerblicher Vereine auf breiterer Grundlage, zusammengehalten von dem gemeinschaftlichen Interesse, gegeben werde.

In Verbindung damit wünschen sie die Errichtung von Creditanstalten auf Rechnung des Staats, welche dem unvermöglichen, aber geschickten und fleißigen Handwerker Vorschüsse auf fertige oder in Arbeit befindliche Waaren ohne hypothekarische Sicherheit leihen und so dem Kapitalwerth des Fleisches und der Geschicklichkeit Geltung verschaffen würden. Derartige gewerbliche Vereine, unterstützt und gefördert aus Staatsmitteln und gepflegt von dem religiösen Bewußtsein der Liebe wären dann geeignet, durch Organisation und Vertheilung der Arbeit, sowohl vor der eigenen übermäßigen Concurrenz unter sich, als vor der des Fabrikwesens zu schützen, das im andern Falle nothwendig die politische und öfo-

nomische Existenz des zahlreichen Handwerkerstandes völlig zernichten würde.

4) Die Wittsteller wünschen, daß die Auswanderung in der Art organisirt werde, daß der Schutz des Vaterlandes die Scheidenden bis an ihren Bestimmungsort begleite, sie vor Betrügereien bewahre und ihnen dort eine gemeinschaftliche Heimath gründe, von wo aus sie in nützlicher Verbindung mit dem deutschen Vaterlande bleiben können.

5) Sie schließen sich dem Antrage an, daß die Feudallasten billig abgelöst und die schlechtrentirenden Domänen veräußert werden, um aus dem Erlös die Eisenbahn herzustellen; die fehlende Summe möge in einer Weise aufgebracht werden, welche die Steuerpflichtigen nicht stärker belaste und die Kapitalaufnahme nicht erschwere.

6) Endlich wünschen sie ein Gesetz, welches den Segen des Feldes vor den Verheerungen des Wildes vollkommen schützt, und dem Einzelnen oder den Gemeinden das Recht der Selbsthilfe verleiht.

Vo m Rhein, 4. Februar. Die Auswanderung, welche in diesem Jahre großartiger als in irgend einem früheren sich zu bewegen beginnt, kann nicht länger dem Zufall oder den fremden Agenten fremder Gesellschaften überlassen werden. Es ist nothwendig, die ausländischen Gesellschaften oder Unternehmer, welche sich mit dem Transport der Auswanderer befassen und sich durch den Gewinn davon bereichern, in ihrer Wirksamkeit zu beschränken, noch besser aber, durch deutsche Gesellschaften zu ersetzen. Dann bleibt den Auswanderern, was ihnen jetzt zur Ungebühr abgenommen wird, der rechtliche Verdienst der Geschäftsleute und Schiffseigenthümer wird Deutschen zu Theil und fließt nicht in das Ausland; das Verfahren der Gesellschaften kann von den Regierungen überwacht und Mißbräuche können bestraft und abgestellt werden. Bortheilhafter noch wären Vereine zur Leitung der Auswanderung, welche durch Geldmittel, Kenntnisse und Nachrichten in den Stand gesetzt wären, den Auswanderern mit Rath und That an die Hand zu gehen, Armeren die Ueberfahrt und die Ansiedelung zu erleichtern, vielleicht auch der Auswanderung selbst eine für die Fortziehenden wie für Deutschland zweckmäßige Richtung zu geben. Zur Beschränkung der Lockungen auswärtiger Unternehmer und ihrer Agenten hat unlängst die Regierung der preussischen Rheinprovinz eine Verordnung erlassen, die ihnen das Handwerk legt, wenn sie nicht die Erlaubniß des Ministeriums haben; auch die badische Regierung ist gegen die Lockungen des Hauses Delrue und Comp. eingeschritten. Die größte Aufmerksamkeit aber scheint bis jetzt das Auswanderungswesen bei den Regierungen von Hessen-Darmstadt und Nassau zu finden. In wie weit dortige Bestrebungen hauptsächlich dahin gerichtet sein mögen, der wie es scheint etwas zerfallenen Wirthschaft des Adelsvereins für Texas aufzuhelfen, und in wie weit dieser Verein verdient, daß ihm geholfen werde, vermögen wir noch nicht zu beurtheilen; vielleicht ist es gut, wenn Andere, die besser unterrichtet und thatkräftiger sind, das ausführen, was jener Verein angefangen hat. Dagegen tritt in Hessendarmstadt wahrscheinlich mit Nächstem ein Verein zur Organisation der Auswanderung ins Leben. Das von F. Haas, Dr. Künzel in Darmstadt und Dr. H. Malten in Mainz bei C. W. Leske in Darmstadt herausgegebene Blatt: Der deutsche Aus-

wanderer — bespricht die Nothwendigkeit eines solchen Vereins und empfiehlt hauptsächlich die unentgeltliche Vertheilung belehrender Schriften, die Aufstellung von Agenten in den Seeplätzen und Verbindungen mit den Unterstützungsgesellschaften für Auswanderer in Newyork und anderen Städten der Vereinigten Staaten. Jedenfalls wird ein solcher Verein mehr Vertrauen erwecken, wenn er sich in den Gegenden festsetzt und verbreitet, wo die Auswanderung herkömmt, als wenn er sich auf die Seeplätze stützt, wo das Interesse der Schiffseigenthümer überwiegt. In Baden dürfte derselbe auf Theilnahme zu rechnen haben und wir werden uns daher angelegen sein lassen, mitzutheilen, was in dieser Sache weiter geschieht.

(Jesuitenerziehung.) Schweizerische Blätter erzählen folgende wahre Geschichte: Rathsherr B. Helfenste in von Sempach, ein den Söhnen Loyolas ergebener reicher Großrath aus dem Kanton Luzern, übergab vor geraumer Zeit seinen einzigen Sohn gegen dessen Willen dem Jesuitenpensionate in Schwyz zur Ausbildung. Um der Gesellschaft das Vermögen des Vaters zu sichern, suchten die ehrwürdigen Väter ihren Zögling zum Eintritt in den Orden zu bewegen, was aber an der Festigkeit des jungen Mannes scheiterte. Diese Versuche, magere Kost, keine Erholung und das Heimweh warfen ihn auf das Krankenlager. Ein herbeigerufener Arzt verordnete dem Patienten Mittel und schrieb vor, solche in drei Malen einzunehmen; statt diese Vorschrift zu befolgen, mußte er auf die Vorstellungen der Jesuiten die Arznei auf einmal verschlucken, was natürlich eine Verschlimmerung der Krankheit herbeiführte. Der Arzt sah beim zweiten Besuche zu seinem Erstaunen diesen Zustand, verlangte Vorweisung der verschriebenen Medikamente und erkundigte sich, ob seine Befehle vollzogen worden seien. Die Jesuiten gestanden verlegen die Thatsache. Glücklicherweise siegte die gesunde Constitution des Patienten und er genas. Die Jesuiten suchten nun neue Fesseln zu schmieden. Einige mitgebrachte Bücher, wie Schillers und Körners Werke, wurden weggenommen und der Unglückliche auf jede mögliche Weise mißhandelt. Als er sich bei dem Rektor über dieses Verfahren beklagte, gab ihm derselbe trocken zur Antwort, daß wenn es ihm so nicht gefalle, er einen Strick suchen und sich auf dem Estrich erhängen möge. Mehrere Briefe, die der bedrängte Jüngling an seinen Vater um Abholung schrieb, wurden aufgefangen und erst, nachdem er Gelegenheit gefunden hatte, durch einen Vertrauten von seiner Lage Bericht in die Heimath zu senden, konnte er endlich erlöst werden.

Verschiedenes.

— Die Regierung von Baselstadt hat eine Deputation an den Präfecten des oberheymischen Departements gesendet, um ihre Verwunderung über das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln und Hülsenfrüchten gegen die Schweiz auszusprechen, welche doch freie Ausfuhr ihrer Lebensmittel nach Frankreich gestatte; es wird wenigstens Abhilfe zur Erleichterung des Marktverkehrs verlangt.

— Im Kanton Freiburg dauern die Mißhandlungen

aller Verdächtigen und der Jesuitenherrschaft unangenehmen Personen fort. Die Regierung hat auf eine Petition mit 180 Unterschriften (von 700 Bürgern) den Stadtrath von Freiburg abgesetzt und bei der neuen Wahl mit Hülfe der Einschüchterung gesiegt.

— Für Frankfurt und Baden ist Getreide in Braunschweig gekauft und bereits angekommen. Badische Kaufleute hatten sogleich nach Einstellung der Rheinschiffahrt diese Bezugsquelle gefunden und benutzt.

— Der Courier des österreichischen Lloyd mit der indischen Ueberlandpost bis 2. Januar hat auf seiner Reise von Triest nach dem Rhein in den Tagen vom 30. Januar bis 2. Februar mit mancherlei Hindernissen zu kämpfen gehabt. In Tyrol wurde er durch sieben Fuß hohen Schnee zwölf Stunden aufgehalten. Am 2. Februar kam er Morgens nach Bruchsal, eine halbe Stunde nachdem der erste Bahnzug von Karlsruhe nach Mannheim vorbeigefahren war; er konnte daher weder die badische, noch die Main-Neckar- und Taunusbahn benutzen, sondern fuhr mit Extrapost nach Mainz. (Nach der Karlsruhe Zeitung wäre der Courier auf der badischen Bahn bis Heidelberg befördert worden.)

— Die allgemeine Zeitung erwähnt des Verbots, ungarische Bücher in Leipzig zu drucken, so wie der zahlreichen Verbote und Wegnahmen von Büchern in Sachsen und fügt bei: „Dahin ist es mit der sächsischen, ehemals von anderen deutschen Staaten beneideten Presse gekommen! Es ist darum auch gar nicht zu verwundern, wie die Zahl der bedeutenden literarischen Neuigkeiten immer mehr am hiesigen Plage (Leipzig) zusammenschmilzt, wogegen die handwerkende Schriftstellerei einen immer breiteren Spielraum gewinnt.“

— Das Gesuch mehrerer Bürger von Mainz um Genehmigung zur Errichtung eines allgemeinen Mainzer Turnvereines, wie sie in Nassau, Württemberg und anderen Staaten bestehen, ist von dem Kreisrath abgeschlagen worden.

— Im hessen-darmstädtischen Wahlbezirk Schotten ist der Stadtgerichtsaffessor und Privatdocent in Gießen, Dr. Seitz, zum Abgeordneten gewählt worden. Er soll der ultramontanen Partei angehören, welche durch ihn zuerst in der Kammer einen Vertreter erhält.

— Dr. Jacobi in Königsberg ist wegen seiner offenen Mahnung an die Erfüllung des königlichen Wortes für Ertheilung einer landständischen Verfassung wegen Majestätsbeleidigung angeklagt, in erster Instanz zu zwei und einhalbjähriger Festungsstrafe verurtheilt, in zweiter und letzter Instanz aber vom Obertribunal in Königsberg freigesprochen worden. Königsberg gehört nicht einmal zum deutschen Bundesgebiet.

— Nach den „Berlinischen Nachrichten“ soll aus den Zollgefallen des Vereins allmählig eine „deutsche Flotte“ erbaut werden; dieselbe werde es zwar nicht mit den Seemächten aufnehmen, aber doch — in entfernten Meeren den deutschen Handel (gegen die Wilden?) schützen. Sehr bescheidene Erwartungen, welche von der künftigen deutschen Flotte hoffentlich weit übertroffen werden.

— In allen Spitalern Europas wird das Einathmen von Schwefeläther als Mittel versucht, um chirurgische Operationen vorzunehmen, ohne daß der betäubte Patient Schmerzen empfinde. Das aus Amerika herübergekommene Mittel scheint sich ganz gut zu bewähren. Es fragt sich, ob dasselbe nicht auch bei politischen Operationen und bei Finanz-

operationen an der Stelle des Schießpulvers, der Nuten und des Papiers mit Erfolg anzuwenden wäre; es ist längst bekannt, daß man mit Schwefel die Bienen betäubt, um ihnen den Honig zu nehmen.

— Robert Blum's Volkstaschenbuch „Vorwärts“ für 1847 ist erschienen; die beiden vorigen Jahrgänge waren verboten worden und der Herausgeber bemerkt deßfalls: „er sei der Staatspolizei für die Verfolgung seines Taschenbuchs zum aufrichtigsten Dank verpflichtet, denn die Schnelle und Regelmäßigkeit des Verbots hätten dem Buche einen Absatz verschafft, welchen es wahrscheinlich sonst nicht erreicht haben würde.“

— Nach einem Briefe aus Stockholm in der allgemeinen Zeitung, wurde dort am 20. Januar die Abschaffung des Junftzwangs und vollständige Freigeibung des Handels- und Gewerbsbetriebs verkündigt.

— In Zittau ist eine Kreditanstalt für Handwerker errichtet worden, welche an Gewerbetreibende, die seit 2 Jahren Bürger sind und ein und dasselbe Handwerk treiben, Vorschüsse von 5 bis 25 Thaler zum bessern Gewerbsbetrieb gibt. Es wird ein Bürge verlangt, und von jedem Thaler werden drei Pfennige für die Verwaltungskosten erhoben, ohne weitere Zinsen. Die Rückzahlung hat mit einem Neugroschen wöchentlich von jedem Thaler des Vorschusses zu geschehen.

— Die italienischen Regierungen ergreifen verschiedene Maßregeln gegen die Theuerung. Toscana hat die Einfuhr frei gegeben, hält aber den freien Verkehr mit Lebensmitteln aufrecht und bemüht sich, für Arbeit zu sorgen. Lucca hat die Ausfuhr von Weizen und Mais mit einem hohen Zoll belegt, Rom hat die Ausfuhr verboten, Modena wird vermuthlich dasselbe thun.

— In der Stadt Posen, auf dem Kanonenplatze, ist am 30. Januar ein Pole, Babynski, welcher als Emmissar der Propaganda in das Land gekommen und einen Gendarmen ermordet hatte, nach kriegsgerichtlichem Spruch erschossen worden.

— Nach der „Zeitungshalle“ hat die Berliner Polizei einen höchsten Preis, ein Maximum, für die zu Markt gebrachten Kartoffeln festgesetzt. Nach einer Verordnung durfte am 28. Januar auf allen Märkten Berlins die Meße Kartoffeln nicht über zwei Silbergroschen verkauft werden; wer einen höheren Preis stellte, dem wurde sein ganzer Vorrath sofort polizeilich weggenommen. Das Publikum wurde auch aufgefordert, die Uebertheuerer anzugeben, oder, wenn man dieses nicht wollte, sich den Betrag zurückerstatten zu lassen. Bei dieser Maßregel hat die Polizei ohne Zweifel das Volk auf ihrer Seite; ob aber die folgenden Märkte hinlänglich mit Kartoffeln versehen werden, das wissen wir noch nicht. Der Polizeipräsident in Berlin, v. Puttkammer, widerspricht dieser Nachricht in der Zeitungshalle. Die Preise seien dem freien Uebereinkommen überlassen; die Polizei schütze nur das Eigenthum.

— Das Geheimerathrescript in Württemberg, wodurch die von der Kammer verweigerten Censurkosten dennoch ausgegeben werden sollen, wird zu starken Erörterungen Anlaß geben; wenn die Kammer ihr verfassungsmäßiges Bewilligungsrecht aufrecht hält, soll sie aufgelöst werden.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.